

**Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Hochstadt-Zeiskam Acker
(PNR.: 41243)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Hochstadt-Zeiskam Acker ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 20.12.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 16.11.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 266 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von landwirtschaftlichen Wegen, Wasserführung) beträgt rd. 6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 5,4 ha (Anlage von Krautstreifen und Lerchenfenstern, Baumpflanzungen, Ausweisung von Gewässerrandstreifen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes

verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Erneuerung und Verbreiterung von Straßenauffahrten und Bitumenwegen (ca. 2600 lfdm), die Neuanlage von unbefestigten Wirtschaftswegen (ca. 1300 lfdm), Neuanlage befestigter Ausweichstellen an vorhandenen Wirtschaftswegen (ca. 900 m²), die Rekultivierung von Graswegen (ca. 5000 lfdm) sowie die Neuanlage einer Stahlbetonbrücke und Neuanlage / Austausch von Durchlässen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rekultivierung von Straßenauffahrten (ca. 100 m²), die Pflanzung von Solitäräumen (10 Stk.), die Anlage von Lerchenfenstern (12 Stk.) sowie die Anlage von Krautstreifen bzw. Gewässerrandstreifen (rd. 5,4 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzgüter betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
 - Vogelschutzgebiet 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“,
 - FFH-Gebiet 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“,
 - Geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG (Feuchtwiesen, Kleinseggenried, Weiden-Auenwald),
 - nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen.

Mögliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wurden in einer Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG überprüft. Negative Auswirkungen können vermieden werden.

Die nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Flächen sind nicht von Baumaßnahmen betroffen, ihr Erhalt wird durch geeignete Zuteilung sichergestellt.

Im Gebiet sind einzelne Kulturgeschichtliche Fundstellen vermerkt. Denkmalpflegerische Belange im Sinne des DSchPflG RP werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 21.12.2018

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**